

125. Ein Postbeamter, der eine Nachnahmeforderung ohne Bezahlung des Nachnahmebetrages aushändigt, „unterdrückt“ sie i. S. des § 354 StGB., und zwar auch dann, wenn der Empfänger willens und fähig ist, den Betrag nachträglich unverzüglich an die Post abzuliefern, und der Beamte sich darauf verläßt.

I. Straffenat. Urf. v. 24. September 1937 g. R. 1 D 1035/36.

I. Landgericht Coburg.

Gründe:

Der Hauptangeklagte R., der gegen seine Verurteilung keine Revision eingelegt hat, hat in seiner Eigenschaft als Postagent dem Beschwerdeführer, einem Tabakwarenhändler, etwa zwei Jahre lang bis zum Juni 1936 fortgesetzt Nachnahmepakete, die für den Beschwerdeführer ankamen, schon vor der Zahlung der Nachnahmebeträge aushändigt. Hierzu hat ihn der Beschwerdeführer überredet. Es hat sich allerdings nicht beweisen lassen, daß dem Beschwerdeführer jemals nicht die Mittel zur Bezahlung der Nachnahmebeträge zu Gebote gestanden hätten; jedenfalls hat er immer mindestens so schnell vollständig gezahlt, daß der Reichspost im Endergebnisse kein Schaden entstanden und dem übergeordneten Postamte nichts aufgefallen ist. Die Strafkammer unterstellt daher zu Gunsten der beiden Angeklagten, daß für ihr Verhalten keine anderen Beweggründe vorhanden gewesen sind als die Bequemlichkeit des Beschwerdeführers — der sich die besonderen Wege zum Herbeiholen von Geld sparen wollte, daß er gerade nicht bei sich trug —, Gefälligkeit des Postagenten R. und Nachlässigkeit der beiden Angeklagten in der Beachtung der postamtlichen Vorschriften. Diese Umstände können jedoch den Beschwerdeführer nicht vor der Bestrafung schützen.

Unbedenklich, auch von der Revision nicht bemängelt, ist die Annahme, daß der Hauptangeklagte R. in seiner Eigenschaft als Postagent i. S. des § 354 StGB. ein Postbeamter gewesen ist. Er hat die Nachnahmepakete, die er an den Beschwerdeführer ohne Bezahlung der Nachnahme aushändigte, i. S. des § 354 StGB. unterdrückt. Das RG. hat in einem Urf. v. 28. Oktober 1935 (3 D 722/35 = DRZ. 1935 Sp. 689 Nr. 677) schon gebilligt, daß ein Postagent wegen Vergehens gegen den § 354 StGB. bestraft wurde, der eine

an ihn selbst gerichtete Nachnahmesendung ohne Bezahlung der Nachnahme aus dem amtlichen Postbetrieb entnommen hatte. In dem jetzt gegebenen Falle der Aushändigung an einen anderen ist die Schuld zwar geringer, weil das Verhalten des Postagenten R. nicht eigennützig und Geld zur Bezahlung verfügbar war; aber in den für die Anwendung des § 354 StGB. entscheidenden Punkten liegt der Fall nicht anders. Denn nach dem § 21 Nr. V flg. der Postordnung v. 30. Januar 1929 (RGBl. I S. 33) hätte der Postagent die Sendungen nur gegen Bezahlung der Nachnahmebeträge auszuhandigen dürfen; mangels Zahlung hätte er die Pakete entweder alsbald oder nach Ablauf der Einlösungsfrist an den Absender zurückgehen lassen müssen. Diesem ordnungsmäßigen Gange der Postbeförderung entzog er die Pakete, indem er sie schon vor der Bezahlung der Nachnahme aushändigte und dadurch den Gewahrjam der Post vollkommen preisgab, so daß der Eingang der Nachnahmebeträge dann allein von der Zahlungsfähigkeit und dem Zahlungswillen des Beschwerdeführers abhing.

Es handelt sich bei diesem Verstoße des Postagenten R. nicht um eine bloße Vernachlässigung postamtlicher Vorschriften von rein innerdienstlicher Bedeutung, die das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Zuverlässigkeit des Postbetriebes nicht berühren und daher der dienststrafrechtlichen Ahndung überlassen bleiben könnte (vgl. RGSt. Bd. 47 S. 68, 70). Es kann insbesondere gegen die Anwendung des § 354 StGB. nicht eingewendet werden, daß der Postagent die Pakete ja gerade an den ausgehändigt habe, dem sie zugehen sollten, und daß die Absender — wie die Revision mit Unrecht ausführt — durch die Haftung der von den Angeklagten im Ergebnisse nicht geschädigten Post gesichert gewesen, also nicht in ihrem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Post getäuscht worden seien. Denn bei der Behandlung von Nachnahmesendungen hat die Post nicht nur den Versand auszuführen, sondern auch dafür zu sorgen, daß der Absender das Eigentum an der Sendung nicht eher verliert, als bis der Eingang der Nachnahme, die auf dem Gute liegt, durch Zahlung des Empfängers der Sendung an die Post gesichert ist; das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Zuverlässigkeit der Post bezieht sich also bei einer Nachnahmesendung nicht bloß auf die Beförderung des Gutes, sondern auch darauf, daß die Post das Einziehen des Nachnahmebetrages für den Absender in einer Art und

Weise besorgt, die dem Absender zu seiner Sicherheit das Versandgut wahr, bis die Zahlung des Nachnahmebetrages für den Absender an die Post geleistet ist. Andererseits haftet die Post nach dem § 21 Nr. X der Postordnung, falls eine Nachnahmefendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrages ausgehändigt wird, weder unbeschränkt für allen Schaden, der dem Absender aus dem ordnungswidrigen Verfahren erwächst, noch ohne weiteres für den vollen Betrag der Nachnahme, sondern nur für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis höchstens zum Betrage der Nachnahme; und auch den hiernach begrenzten Schadenersatz kann der Absender naturgemäß nicht ohne Beweischwierigkeiten und Verzögerungen erlangen. Die Absender der ohne Zahlung ausgehändigten Sendungen wurden also durch das Verhalten der Angeklagten gefährdet, und das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Postversandes unter Nachnahme müßte schwinden, wenn ein solches Verhalten häufig geübt würde. Demgegenüber ist es unerheblich, ob der Beschwerdeführer zahlungsfähig und zahlungswillig war und ob er nachträglich ohne Verzug gezahlt hat.

Zum inneren Tatbestande des Vergehens gegen den § 354 StGB. bei dem Angeklagten R. und der Anstiftung bei dem Beschwerdeführer war hier nichts weiter erforderlich, als daß beide den äußeren Tatfahenhergang kannten und das Bewußtsein hatten, der Postagent handele dabei gegen die postdienstlichen Vorschriften; denn daraus ergab sich die Kenntnis der Angeklagten von der Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens, soweit eine solche Kenntnis nach dem § 354 StGB. überhaupt zur Strafbarkeit gehört (vgl. RGSt. Bd. 35 S. 81, 82), nämlich die Kenntnis davon, daß keine mit Gesetzeskraft ausgestattete Vorschrift vorhanden war, die es im gegebenen Fall erlaubte oder sogar erforderte, die Sendung — wie z. B. infolge einer amtlich verhängten Postsperrre — anders als nach den gewöhnlichen, den Angeklagten bekannten postdienstlichen Vorschriften zu behandeln. Dieser innere Tatbestand ist den Feststellungen der Strafkammer zweifellosfrei zu entnehmen.

Rechtlich einwandfrei ist ferner die Annahme des O., daß der Beschwerdeführer als Anstifter auf Grund des § 354 StGB. zu bestrafen ist, obgleich er nicht Postbeamter ist (RGSt. Bd. 28 S. 101, 102).